

23.

Normale dd. 18^{ten} Decembris 1749. Kraft wessen respectu der zwischen dem Militari, und denen Herrschaftlichen Wirtschafts-Beamten in denen Ländern sich äußernden Zwistigkeiten einem jeweiligen Herrschaftlichen Beamten der Titel eines Hauptmans nicht mehr beygeleget werden solle.

24.

Instruction für die Landgerichts-Verwalter in diesem Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, wie sich selbe sowohl bey denen General- und particular-Visitationen, als auch in Schub- und Versorgung deren Armen, Aufhebung deren Müßiggehern, und Hindanhaltung ausländischer Vagabunden und Bettlern zu verhalten haben.

25.

Normale dd. 20^{ten} Novembris 1749. Daß die Taglia für einen einlieferenden Deserteur gegen beylegender Einlieferungs-Quittung aus der Kaiserl. Königl. Kriegs-Cassa in Hinkunft zu vergüten komme.

26.

Edictum dd. 22^{ten} Decembris 1749. die denen Subalternen, und Livrée-Bedienten, außer denen Thürhütern verboothene Annehmung, oder Abforderung eines neuen Jahrsbetr.

27.

Eine gedruckte Ball-Ordnung dd. 30^{ten} Decembris 1749. für das 1750te Jahr, in Folge wessen überhaupt die Balles ohne Masquen zu halten erlaubet, die in Privat-Häusern, und bey geschlossenen Compagnien abhalten wollende masquirte Balles aber die Bewilligung bey der K. De. Regierung in Publicis anzufuchen gehalten seyn sollen.

I 7 5 0.

1.

Ein gedruckter Befehl dd. 9^{ten} Jenner 1750. Regierung in Publicis solle sich in Hinkunft wie in andern Ländern Repräsentation und Cammer nennen.

2.

Eine geschärfte Verordnung dd. 8^{ten} Febr. 1750. Die Abstellung deren in dem Publico vorfindigen geschriebenen Zeitungs-Blättern betr.

3.

Patent dd. 12^{ten} Martii 1750. Ein jedes unterthäniges Haus, so in dem flachen Land lieget, seye gehalten jährlichen 5. in denen gebürgichten Orten aber 3. Spazenköpfe zu liefern.

4.

Patent dd. 21^{ten} Martii 1750. Vermög welchem denen Taback-Revisoribus, und Ueberreutern wegen in Abforderung deren Strafen sich eräußernden Bedrückungen deren Unterthanen ein gemäßigter Einhalt dergestalten zu machen seye, daß diese Bestrafung in Gegenwart eines Herrschaftlichen Beamten vorgenommen, und hierüber ein ordentliches

liches Attestatum erteilet, ein solches auch im Salzwesen beobachtet werden solle.

5.

Patent dd. 21^{ten} Martii 1750. Daß für einen von denen Kaiserl. Königl. Erblanden freywillig, oder mit Zwang stellenden Recrouten ohne Unterschied die ausgemessene Taglia zu vergüten, für jene in Händen der Justiz, nur geringe Strafen verwirkende derley Recrouten zwar anzunehmen, jedoch nur 10. fl. für jeden Mann zu bonificiren, die außer denen Erblanden gebohrne als Recrouten gleichermaßen anzunehmen, und dem nächsten Regiment, jedoch nur gegen Ersetzung deren erweislichen Unkosten abzuliefern, wohingegen jene mit infamirenden Verbrechen befangene, allermäßen die Militar-Dienste für einen Ehrenplatz, und keineswegs für eine Strafe anzusehen, als Recrouten nicht zu übergeben, noch quä tales anzunehmen seyen.

6.

Patent dd. eodem. Die Verruffung des Fischei- oder Lucius-Groschen betr.

7.

Patent des nämlichen Dati, daß von denen in denen Erblanden verbleibenden Briefen bey der Aufgab keine, bey der Abnahm derselben aber die doppelte Tax bezahlet werden solle.

8.

Eine gedruckte Ordnung dd. 28^{ten} Martii 1750. wie die Invaliden-Soldaten vom Staab bis zum Gemeinen insgemein zu versorgen seyen.

9.

Gedruckte Befehl dd. 5^{ten} April 1750. Vermög welchen denen sammentlichen Herrschaftlichen Privat-Landgerichtern auch Landesfürstlichen Städt- und Märkten zu bedeuten seye, daß sie die bey ihren Landgerichtern ad operas publicas abgeurtheilte Delinquenten 8. Tage vor denen bestimmten Terminen, als nämlich den 1^{ten} April, 1^{ten} Julii, und 1^{ten} Octobris, und nicht ehender, oder später in das hiesige Gnaden-Stockhaus mit Einschickung jeden Delinquentens Urtheils auf Landgerichtliche Unkosten bey wirklicher Zurückschickung überliefern sollen.

10.

Patent dd. 25^{ten} Aprilis 1750. Die vorgeschriebene Maßregeln der wider die Mauth Defraudatores oder Prævaricanten ausgemessenen Strafen betr.

11.

Normale dd. 3^{ten} May 1750. Daß zu mehrerer Dotirung der Cassa pauperum füröhtn, wie bishero nicht allein alle Strafen deren temerè litigantium, sondern auch von denen Richtern in jenen Fällen, da ein muthwilliges Litigium unternommen würde, nebst Condemnirung deren Partheyen in die Expensen, auch die Rechts-Freunde mit einer Geld-Straf pro cassa pauperum angesehen, annebens von allen Licitationen, außer in Executions- und Cridæ-Fällen 1. pro Cento von dem Betrag des Verkaufs für die Almosen-Cassa eingezogen, ansonsten

sonsten aber zu Hindannahaltung deren abgeschobenen auswärtigen Bettlern die revertirende bey erster Betretung auf ein- das andertemal auf drey Jahr in das Arbeitshaus in der Leopoldstadt verschaffet, und jedesmal mit einem Hauptschub nach abgeschwornen Urphed außer Land beförderet, bey dritter Revertirung aber auf ein Gränz-Ort auf fünf Jahr nach abgeschwornen Urphed, nebst Relegirung aus dem Land condemniret, die Weibspersonen hingegen auf 6. Jahr in das Arbeitshaus in der Leopoldstadt abgegeben werden sollen; umwillen jedoch die drittmalige Urphedsbrecher die Todesstrafe verwirkt hätten, als seye jeglicher Casus an die K. De. Regierung zur weiteren allerhöchsten Orten Uebergebung, und hierüber erwartender Decision, ob es bey der poena ordinaria, oder extraordinaria zu belassen seye, anzuzeigen, und anmit alle diese gradus deren Strafen, nebst der darauf folgenden Todesstrafe einer jeglichen Person bey der Aburtheilung deutlich zu erklären.

12.

Patent dd. 27^{ten} May 1750. Vermög welchem von nun zu besserer Einrichtung des Revisions-Weesens keine Revisions- Restitutions- oder Recurs-Anbringen, in solang nicht die ganze Sportula gegen von dem Expeditore ausstellend=producirender Quittung erleyet seyn werden, sürohin mehr vortragen, sondern unerledigter zuruckgestellt, im Fall einer folgenden Revisions- Restitutions- oder Recurs-Abschlagung hingegen der Parthey die Helfte besagter Sportula gegen auswechslender Quittung zuruckgestellt werden solle.

13.

Patent dd. 18^{ten} Junii 1750. Die mehrmalige anbefohlene Horn-Brennung des inländischen Viehes zur Unterscheidung des ausländischen betr.

14.

Patent dd. eodem, Hausierer, kurze Waaren-Händler, oder Juden seynd wegen denen hierländigen Professionisten machenden Beeinträchtigung außer denen Markts-Zeiten ohne weiterem verwahrlich anzuhalten, und die bey ihnen findende Waaren abzunehmen, sodann nebst einer Specification hievon mittels eines Berichts an die Kaiserl. Königl. Repräsentation und Cammer einzusenden, und die weitere Verordnung hierüber zu gewärtigen.

15.

Ein geschärftes und erneuertes Patent, daß in Folge deren untern 7^{ten} Martii 1673. 18^{ten} Martii 1675. 15^{ten} Junii 1717. und 30^{ten} Martii 1747. erlassenen Generalien, vier Meil Weegs um Larenburg, und Ebersdorf sowohl dieß als jenseits der Donau, um und außerhalb des Königl. Sehegs auf Krähen, Millan, Geyer, Alstern und Reiger, und dergleichen Wild-Vögel nicht geschossen, noch selbe gefangen, weder die Nester, und Eyer bey höchster Strafe vertilget werden sollen.

16.

Generale dd. 27^{ten} Julii 1750. Die Verwandlung der wider einen von denen Kaiserl. Königl. Troupen ausreissenden-sonderlich aber aewafneter sich widersetzenden Soldaten verhängten Lebensstraf auf eine Zeit lang in ein opus publicum betr.

17.

Patent dd. 5^{ten} Augusti 1750. Denen mit gehörigen Verordnungen anmeldenden verabschiedeten Soldaten, wann sie auch verheuratet, seye ohnbenommen, ihre Ordnungsmäßig-erlernte Profession oder Gewerbe bey denen Meisterschaften Knecht- oder Gesellenweis zu arbeiten, im Gegenspiel aber für sich selbst eine Profession, Gewerbschaft, oder Handthierung zu treiben nicht erlaubet.

18.

Post-Patent dd. eodem, kraft welchem denen Boten bey nummehrig eingeführten Postwägen kein Paquet, so unter 20. Pf. geachtet wird, worunter auch die Geld-Groppi, und mit Pretiosis, mit was immer Gewicht beschwerte Briefe verstanden, in Folge deren in dem Patent dd. 14^{ten} Decembris 1748. vorgesehenen Strafen aufzunehmen gestattet werden solle.

19.

Circulare dd. 25^{ten} Augusti 1750. in jenen Städten, wo sich angestellte Medici befinden, seye den Apothekern, Baadern, Hebammen, und anderen unbefugten Leuten die praxis medica unter empfindlicher Geldstrafe einzustellen.

20.

Patent dd. 27^{ten} Augusti 1750. Dem Desertions-Uebel zu feuern, solle vermög deren Generalien dd. 6^{ten} May und 24^{ten} Julii 1749. à 1^{ma} nächst eintretenden Monats Septembris wider die Deserteurs mit Ausnahm deren sich denen Unterthanen ergebenden wiederum nach denen Kriegs-Articulu fürgegangen, denen Einbringern die 24. fl. Taglia abgereicht, derley Deserteurs auf eine zehnjährige Schanz-Arbeit abgelieferet, die sich mit Gewehr wiedersezende Ausreißer als Mörder angesehen, denen Commandirten, damit sie in dem Verdacht eines Deserteurs nicht angehalten werden, von dem Officier jederzeit Passport, oder Ordre ertheilet, und die sich des Verbrechens einer Deserteurs-Verhehlung theilhaftig machende Unterthanen in Eisen und Banden auf eine Gränz-Bestung mit wöchentlicher Schläg-Abstrafung gegen vorläufiger Ausstellung auf eine Bühne, und Anhängung eines das Verbrechen in sich enthaltenden Zettels verschaffet werden.

21.

Patent dd. eodem, Die Abstellung deren auf der Post reisenden von derenseiben auf dem Kutscher-Siz sitzenden Bedienten führenden Peitschen, bey wirklicher Ausspannung deren Pferde betr.

22.

Patent dd. 31^{ten} Augusti 1750. Privat-Mauth-Zinhaber sollen gehalten seyn zu Erhaltung deren mit so großen Kosten errichteten Commercial-Strassen ihren Titulum binnen 6. Wochen, bey wirklicher Einziehung zu ediren.

23.

Circulare dd. 4^{ten} Septembris 1750. An alle 8. Meil Weegs um Wienn befindliche Markt- und Dorf-Richter, die von denen Landbäckenmeistern zu allgemeinen Schaden deren Reisenden, und armen Bauersmann in Verbackung des Brods, und Semmeln nicht beobachtende

tende erforderliche Qualität und Gewicht betr., dahero, damit sie Bäckermeister die vorgeschriebene Land- und Brodsatzung aus dem Meßleihen-Amt einholen, theils auch sich des rechtmässigen Gewichts gebrauchen, von jeweiligen Richtern bey empfindlicher Straf darob gehalten werden solle.

24.

Patent dd. 9^{ten} Septembris 1750. Vermög welchem die Herstellung deren sammentlichen Weeg- und Straßen durch eine eigene zusammengesetzte Hof-Commission besorget, und die hierzu gewidmete Weegmauthen dahin verwendet werden sollen.

25.

Edict dd. 24^{ten} Sept. 1750. In vorkommender Erb- und Verlassenschaft seye die bey Regierung von einem Gulden pr. 1. kr. abgezogen werdende Sterb-Gebühr auch von denen Legatis profanis, oder weltlichen Vermächtnußen abzunehmen, und nur allein von einiger Todtenfalls-Tax die pia legata gänzlich verschonet zu bleiben, annehbens aber denen Erben bey Entrichtung derley Profanorum legatorum, oder weltlichen Vermächtnußen eben so viel in Abzug zu bringen, als sie in das Tax-Amt bezahlt, allerdings vorbehalten.

26.

Offene Verordnung dd. 28^{ten} Septembris 1750. Das zuwider denen ergangenen Generalien die gleichsam von grünen Wäsen errichtende Gebäu ohne Obrigkeitlichen Consens nicht zu verstaten, über die bereits errichtete aber eine genaue Specification zu verfassen, und hierüber von dem Richter genaue Obacht zu tragen seye, bey im widrigen wirklicher Niederreissung des Gebäudes, und sodann von ihme Richter dem Eigenthümer zu leisten schuldiger Erkennung.

27.

Patent dd. 14^{ten} Octobris 1750. Die Aufstellung eines Jucicii delegati in Jägerey-Sachen unter dem Präsidio des Herrn Präsidenten in Justiz-Sachen, wegen Erörterung deren sich ergebenden Vorfällenheiten, ansonsten aber zum Grund zu nehmen seyende Jägerey und Reißgejaidts-Ordnung dd. 23^{ten} Augusti 1743. dann Bestrafung deren mit angestrichenen Gesichtern zum Verhaft bringenden Wildschützen im ersten Betretungsfall auf 2., das zweyte mal auf 4., und ferners auf 6. Jahr in Banden und Eisen in eine Gränz-Vestung betr.

28.

Normale dd. 3^{ten} Novembris 1750. Kein Delinquent solle auf eine mindere als eine Jahrszeit zur Arbeit in ein Hungarisches Gränz-Ort verurtheilet, mithin jene, welche diese Strafe denen Rechten nach nicht verdienen, in andere Weege angesehen werden.

29.

Patent dd. 3^{ten} Novembris 1750. Die Aufrechthaltung der Cameral- und dem Banco einverleibten Gefällen, und Bestrafung derselben Defraudatorum, dann Verhaltung deren Magistrats-Herrschafts- oder Obrigkeitlichen Beamten zur Ablegung dieses Patents an denen gewöhnlichen Jahrmärkts- und Kirch-Tagen bey denen Kirchen kurz vor- oder
nach

nach dem Gottesdienst, wie auch bey denen jährlichen Grundbücher-Besitzungen bey Straf zwölf Reichsthaler betr.

30.

Patent dd. 14^{ten} Novembris 1750. Commandirte Soldaten vom Feldwäbel anzufangen, sollen von denen Herrschaften, Dorf- und Grund-Obriegkeiten, wie auch Städt- Markt-Richtern, und Gemeinden zur Vorweisung eines Passes angedrungen, bey dessen Ermanglung angehalten, und dem nächsten Militar-Commando eingelieferet, sie Obriegkeiten, und Gemeinden hingegen wegen denenselben zugemutheter Unterlassung für jeden Mann 24. fl., oder einen tauglichen Mann salvo regressu an den Schuldtragenden zu ersetzen verhalten werden.

31.

Edict dd. 24^{ten} Novembris 1750. daß die Pensionen, so unter 600. fl. seynd, nicht bekümmert, ingleichen auf die unter 600 fl. bezugtragende Gnadens-Abfertigungen à 1^{ma} Februarii 1751. kein Verboth mehr angenommen, wie auch keine gerichtliche, oder auffer gerichtliche Cessionen auf derley Pensionen weder angenommen noch für gültig angesehen werden sollen.

32.

Normale dd. 1^{ten} Decembris 1750. Deserturen als Flüchtlingen seye kein Aylum in denen Klöstern zu verstatten, sondern von der Geistlichkeit der Orts-Obriegkeit anzuzeigen, und derselbenausfolgen zu lassen.

33.

Normale dd. 17^{ten} Decembris 1750. die Abstellung der von denen Land-Rutscher- und Ros-Ausleiber-Knechten der Kaiserl. Königl. Post-Livree conform tragenden Livree betr.

34.

Ein gleichmäßiges Normale dd. 29^{ten} Decembris 1750. wie, und wohin die Invalide-Soldaten zur Verpflegung anzuweisen?

I 7 5 I.

1.

Generale dd. 21^{ten} Jenner 1751. daß in jedem deren Kaiserl. Königl. Erbländen denen zu relegiren-kommenden Delinquenten nebst dem Buchstaben R. nach dem lateinischen Idiome noch die zwey Literæ initiales desselben Landes, daraus die Relegation beschiehet, eingeschöpft werden sollen.

2.

Normale dd. 4^{ten} Februarii 1751. zu Enthebung des gemeinweßigen Ararii civici, und Ersparung deren unnöthigen Ausgaben seye die Betreibung deren von denen Städten und Märkten allhier habenden Rechts-Anliegenheiten durch den ohnehin bestellten Advocaten zu vertreten, zu Gebung einer erforderlich-mündlichen Auskunft aber nur der alleinige Stadt- oder Markt-Schreiber, dahingegen im Fall eines zu treffen seyenden Vergleichs ein Raths-Freund mit dem Stadt- oder Markt-Schreiber abzuordnen.

3. Ein